

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1872.

(Ausgegeben und versendet am 9. Dezember 1872.)

Nr. 10.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. August 1872, Z. 22.445,
Mag. Z. 123.796,

betreffend die Auslieferung von Deserturen der Landarmee und von Rekrutierungsflüchtigen.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 17. Juli l. J., Z. $\frac{5315}{1427}$ II, im Nachhange zu dem Erlasse vom 27. Jänner l. J., Z. $\frac{992}{235}$ Absatz III. 3, bezüglich der wegen Auslieferung von Stellungspflichtigen bestehenden Kartel-Konventionen auf Grund der Zuschrift des k. und k. Ministeriums des Außern vom 21. Mai l. J., Z. 17.129 ex 1871, Nachstehendes eröffnet:

Förmliche Konventionen über die gegenseitige Auslieferung von Deserturen der Landarmee und von Rekrutierungsflüchtlingen bestehen derzeit nur folgende:

1. Mit Deutschland, und zwar die Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Febr. 1831 (Polit. Gesetzsamml. Bd. 59, S. 78), deren Gültigkeit auch nach der Auflösung des deutschen Bundes allgemein anerkannt worden ist, und zwar

von Seite Preußens durch den Art. XIII des Prager Friedensvertrages vom 23. August 1866, R. G. Bl. Nr. 103;

von Seite Bayerns, Sachsens, Württembergs, Badens, Hessens, Sachsen-Weimars, Sachsen-Koburg-Gotha's, Sachsen-Meiningsens und Sachsen-Altenburgs mittelst nachträglicher Erklärungen, welche durch die Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. September 1869, R. G. Bl. Nr. 182, bekannt gegeben wurden.

Durch die betreffenden Erklärungen wurde auch der Bundesbeschluß vom 2. Juli 1863 (Minist.-Verordn. vom 25. Juli 1862, R. G. Bl. Nr. 68) in Betreff der gegenseitigen Aufhebung der bei Auslieferungen von Deserturen erwachsenden Transport-Unterhalts- und Bewachungskosten als gültig anerkannt und die Verzichtleistung auf die Vergütung der Ergreifungs- oder Fangprämie ausgesprochen.

Mit dem Königreiche Preußen war die gegenseitige Verzichtleistung auf die Vergütung aller dieser Auslagen inklus. der Fangprämie schon im Jahre 1860 laut Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 8. Dezember 1865, Z. 23.015 (Statth. Erlaß vom 23. Dezember 1865, Z. 47.106) vereinbart und ist seither laut Erlasses vom 14. Februar 1871, Z. 1812 II (Statth. Erlaß vom 4. März 1871, Z. 5316) die Ausdehnung der Verzichtleistung auch auf

die analogen Kosten bei der Auslieferung von Stellungsflüchtlingen ausdrücklich verabredet worden.

Von den übrigen oben nicht genannten gegenwärtig zum deutschen Reiche gehörigen Staaten und freien Städten des ehemaligen deutschen Bundes liegen keine ausdrücklichen Erklärungen in Betreff der fortbauenden Gültigkeit der Bundes-Kartellkonvention vom 10. Februar 1831 und des abändernden Bundesbeschlusses vom 2. Juli 1863 vor.

Angeichts der gegenwärtigen vollständigen Zentralisirung des Heerwesens im deutschen Reiche ist aber nicht daran zu zweifeln, daß die Gültigkeit der zitierten Bundesbeschlüsse und selbst die gegenseitige Verzichtleistung auf den Ersatz sämtlicher Kosten inklus. der Fangprämie im gesammten Gebiete des heutigen deutschen Reiches anerkannt wird.

Bezüglich des ehemaligen deutschen Bundesstaates Luxemburg sind die in Rede stehenden Bundesbeschlüsse außer Kraft getreten.

2. Mit den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Walachei besteht die Kartellkonvention vom 31. Juli 1865, R. G. Bl. Nr. 57, zu Recht.

Außer den genannten Konventionen und abgesehen von den mit einzelnen Seestaaten abgeschlossenen Uebereinkommen über die Anhaltung und Auslieferung flüchtiger Matrosen von Kriegs- oder Handelsschiffen, welche Uebereinkommen nicht hieher gehören, bestehen mit keinen weiteren auswärtigen Staaten Verträge über die Auslieferung von Deserturen und Rekrutierungsflüchtlingen.

Bezüglich einiger dieser Staaten hat sich jedoch, ohne daß Kartellkonventionen beständen, im Laufe der Zeit eine feststehende Praxis entwickelt, welche zu berücksichtigen ist, und zwar:

a) Dänemark. Mit diesem Staate wurde im Jahre 1865 im Korrespondenzwege die gegenseitige Auslieferung von Deserturen der beiderseitigen Landarmee, jedoch mit Ausschluß der Rekrutierungsflüchtlinge und mit dem Vorbehalte vereinbart, daß die Kosten der Einbringung und des Transportes der auszuliefernden Ausreißer jederzeit von dem requirirenden Staate getragen werden sollen.

Die ehemals auch für die nicht deutschen Provinzen des Königreiches Dänemark zu Recht bestandene Bundes-Kartell-Konvention vom 10. Februar 1831 wurde als mit der gänzlichen Loslösung Dänemarks von dem ehemaligen deutschen Bunde in Folge der Abtretung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch den Friedensschluß vom 30. Oktober 1864 erloschen erklärt und es wurde von dem Abschlusse einer förmlichen Kartell-Konvention bis auf Weiteres abgesehen. Es kann somit die zwangsweise Abstellung noch nicht eingereichter Rekruten und beziehungsweise stellungspflichtiger Jünglinge zum Zwecke der Erfüllung ihrer Wehrpflicht in der Heimat von der k. dänischen Regierung nicht verlangt werden.

b) Frankreich. Die französische Regierung hat sich bisher stets bereitwillig gezeigt, österreichisch-ungarische Staatsangehörige, welche freiwillig in die französische Armee und zwar meistens in die Fremden-Legion eingetreten waren, aus dem Militärverbände zu entlassen.

Angeichts der in neuerer Zeit sich häufenden Fälle dieser Art und des Schadens, welchen der französische Staatsschatz dadurch erleidet, wurde jedoch kürzlich die Entlassung solcher Freiwilligen französischer Seite an die Bedingung geknüpft, daß die Transportkosten für die Betroffenen von Marseille ab nach ihrer Heimat übernommen werden. Die entlassenen Militärs der in Rede stehenden Kategorie pflegen, wenn sie wie gewöhnlich nicht mit den erforderlichen Subsistenzmitteln versehen sind, von den französischen Behörden abgeschafft, und mit oder ohne Intervention der k. und k. Konsulate nach ihrer Heimat instradirt zu werden. Eine zwangsweise Ablieferung von stellungspflichtigen Personen zum Zwecke der Erfüllung ihrer Wehrpflicht in der Heimat findet jedoch prinzipiell ebensowenig statt, als die Auslieferung von Deserturen.

c) Italien. Die italienischen Behörden vermitteln bereitwillig unter Beobachtung der Reziprozität die Zustellung von Aufforderungen zur Erfüllung der Wehrpflicht an in Italien verweilende österreichisch-ungarische Staatsangehörige. Die zwangsweise Ablieferung stellungs-

pflichtiger Individuen findet jedoch prinzipiell nicht statt, obgleich in einzelnen Fällen wehrpflichtige Personen, die wegen Ausweislosigkeit und Mangel an Subsistenzmitteln in Italien angehalten worden waren, von den italienischen Behörden im eigenen Interesse des Landes ausgewiesen und ohne Rücksicht auf ihre Militärpflicht schubweise über die österreichische Grenze geschafft worden sind.

d) Rußland. Ein ähnliches Verfahren wurde in einzelnen Fällen seitens der kaiserl. russischen Behörden eingehalten, obgleich die zwangsweise Abstellung militärischer Individuen grundsätzlich nicht stattfindet.

e) Die Türkei. Mit der Pforte besteht kein förmliches Uebereinkommen über die gegenseitige Auslieferung von Deserteuren und militärpflichtigen Individuen. Doch besteht zwischen beiden Staaten die Uebung, nicht bloß Verbrecher, sondern auch Militär-Ausreißer und Rekrutierungsflüchtlinge auszuliefern, wobei in jedem einzelnen Falle die übliche Zusage der Reziprozität für künftige ähnliche Fälle verlangt und gegeben wird. Als Bedingung der Auslieferung wird nach althergebrachter Uebung daran festgehalten, daß nicht etwa ein reklamirter Flüchtling in der Türkei zum Islam oder in Oesterreich-Ungarn vom mohamedanischen zum christlichen Glauben übergetreten sei, in welchem Falle die Auslieferung nicht erfolgt.

Außerdem ist in neuerer Zeit die Auslieferung politischer Verbrecher nicht zugestanden worden, jedoch wurden Rekrutierungsflüchtlinge im Allgemeinen nicht als politische Flüchtlinge behandelt, wenn nicht ihrer Entfernung aus der Heimat ein politisches Motiv zu Grunde lag. Uebrigens unterstehen die Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie im türkischen Reiche der Jurisdiktion und Polizeigewalt der k. und k. Konsulate. Es können daher Militärpflichtige, die ihrer gesetzlichen Stellungsverbindlichkeit nicht freiwillig nachkommen, über Anordnung des betreffenden k. und k. Konsulats nach ihrer Heimat abgestellt werden. Im Falle der Renitenz wird freilich das Konsulat in der Regel die Beihilfe der Lokalautorität in Anspruch nehmen müssen, daher immerhin praktisch die Frage maßgebend sein, ob die türkische Behörde nach den Umständen des speziellen Falles zur Auslieferung verpflichtet sei oder nicht.

Bezüglich der Frage, ob die für die unmittelbar unter der Herrschaft der Pforte stehenden Provinzen giltigen Prinzipien in dieser Beziehung auch auf die von der Türkei abhängigen Staaten sich erstrecken, besteht ein wesentlicher Unterschied in der Stellung der einzelnen Nebenländer.

Was zunächst das Fürstenthum Serbien betrifft, muß diese Frage unbedingt verneint werden. Dieses Fürstenthum bildet zufolge der demselben garantirten Autonomie der inneren Administration einen halbsouveränen Staat wie die vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Walachei. Die Behörden des Landes haben zwar ehemals und bis in die neuere Zeit den Grundsatz der Auslieferung von Uebelthätern auf Grund der Zusage der Reziprozität befolgt. Ein Uebereinkommen bezüglich der Auslieferung von Stellungspflichtigen ist aber bis nun noch nicht perfekt geworden, daher ist es gegenwärtig auch nicht möglich, die fürstl. serbische Regierung zur Auslieferung militärpflichtiger Individuen zu verhalten. In Egypten finden dagegen die zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und dem türkischen Reiche andererseits bestehenden Kapitulationen volle Anwendung. Es ist dort auch das Jurisdiktionsrecht und die Polizeigewalt der k. und k. Konsularbehörden bisher noch immer aufrechterhalten. Es gilt also bezüglich der zwangsweisen Heimsendung renitenter Wehrpflichtiger aus Egypten dasselbe, was hier eben in Ansehung der Türkei im Allgemeinen gesagt worden ist.

Das gleiche Prinzip gilt wohl auch bezüglich der sogenannten ehemaligen Barbarenstaaten, von denen übrigens, seitdem Algier eine französische Provinz und Tripolis dem türkischen Reiche als ein förmliches Paschalik einverleibt worden ist, nur mehr Tunis als ein besonderer halbsouveräner Staat betrachtet werden kann.

Jedenfalls ist das Verfahren rücksichtlich dieser Länder durch die Lokalverhältnisse, die mangelhafte Verbindung und namentlich durch den Kostenpunkt wesentlich erschwert, so daß in solchen Fällen, wenn die Transportkosten aus dem Vermögen der Stellungspflichtigen nicht gedeckt werden können, nur dessen Instradierung in die Heimat anzustreben ist.

Ueberhaupt ist sich bezüglich der Frage wegen der Tragung der Transportkosten in allen Fällen gegenwärtig zu halten, daß diese Kosten in erster Linie der Stellungspflichtige aus Eigenem zu tragen hat. Die Entscheidung über diese Kostenfrage bei mittellosen Stellungspflichtigen wird nachfolgen.

Aus dieser Darstellung ergibt sich sohin kurz gefaßt Nachstehendes:

1. Förmliche Kartel-Konventionen bestehen derzeit nur mit den deutschen Staaten und den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Walachei.

2. Unter den Staaten, mit denen keine Kartel-Konvention besteht, nimmt nur die Türkei mit einigen Nebeländern eine exzeptionelle Stellung ein, in Folge deren die Auslieferung von Rekrutierungsflüchtlingen unter gewissen Umständen verlangt werden kann.

Gegenüber allen anderen Staaten ist es durchaus nicht opportun, in gegebenen Fällen die Auslieferung militärpflichtiger Oesterreicher anzufuchen, indem solche Einschreiten ohne allen Zweifel überall erfolglos bleiben würden.

3. Hingegen kann allerdings bei den meisten befreundeten Staaten Europa's auf die Mitwirkung der Zentralbehörden insoweit gerechnet werden, als es sich nur darum handelt, wehrpflichtigen Inländern die Aufforderung zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht zukommen zu machen.

Nur in England kann diese Intervention in Folge der eigenthümlichen Formen der dortigen Administration nicht stattfinden.

In den überseeischen Ländern ist es im Allgemeinen auch nicht möglich, die Beihilfe der Lokalbehörden in Sachen der Heeresergänzung zu erlangen, und daher muß es den k. und k. Konsulaten überlassen werden, mit den ihnen zu Gebote stehenden allerdings geringen Mitteln, z. B. durch Aufforderung in den Zeitungen u. dgl., den Aufenthalt wehrpflichtiger Inländer zu eruiren und ihnen die Weisung zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht zukommen zu machen.

Selbstverständlich ist es bei allen Aufforderungen von Stellungspflichtigen zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht, insbesondere aber, wenn sich diese in Staaten befinden, mit denen kein Auslieferungsvertrag besteht, angezeigt, daß das Hauptgewicht auf die persönliche Verantwortlichkeit des Wehrpflichtigen gelegt werde.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zum h. ü. Erlasse vom 8. Februar l. J., Z. 3628, zur Kenntniß und Darnachachtung verständigt.

Rundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 6. August 1872, Z. 23.483, Mag. Z. 123.288,

betreffend die Sistirung der Aufnahme von Geisteskranken III. Klasse, welche nicht nach Niederösterreich zuständig sind, in die n. ö. Landes-Irrenanstalt.

Nach den §§. 1 und 9 der Statuten für die n. ö. Landes-Irrenanstalt werden Geistesranke, welche nicht nach Niederösterreich zuständig sind, nur nach Zulässigkeit des Raumes aufgenommen.

Nachdem nun die Irrenanstalt zu Wien weit über den normalen Beleg mit Kranken besetzt ist und eine weitere Aufnahme unmöglich wird, wenn außer den nach Niederösterreich zuständigen Kranken noch welche untergebracht werden, so hat der n. ö. Landesauschuß mittelst Note vom 2. August d. J., Z. 13.453, erklärt, die Aufnahme von Geisteskranken III. Klasse, welche nicht nach Niederösterreich zuständig sind, in die Wiener Irrenanstalt vom 10. August 1872 an bis auf Weiteres zu sistiren und das Ersuchen anher gestellt, die sämmtlichen poli-

tischen und polizeilichen Organe, insbesondere aber die Direktionen der Krankenanstalten von dieser Maßregel mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß die Direktion der Irrenanstalt den Auftrag erhalten hat, vom 10. August d. J. ab bezüglich der Aufnahme sich genau nach Vorschrift des hier mitgetheilten Beschlusses zu halten.

Ich ersuche den Wiener Magistrat, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 9. August 1872,
in Betreff der Zoll- und Verzehrungssteuerbehandlung der zur Wiener Weltausstellung im Jahre 1873 einlangenden Gegenstände.

Ueber die Behandlung der zur Weltausstellung im Jahre 1873 nach Wien gelangenden Gegenstände werden den k. k. Zollämtern, beziehungsweise den k. k. Verzehrungssteuer-Linien-ämtern in Wien nachstehende Bestimmungen zur Darnachachtung vorgezeichnet:

A. Vorschriften über die Behandlung der aus dem Auslande einlangenden Ausstellungsgegenstände.

1. Die Gränzzollämter haben die mit den Zulassungsscheinen der auswärtigen Ausstellungscommissionen einlangenden Ausstellungsgegenstände ohne frühere Eröffnung der Kollo entweder unter Ladungsraum- oder Kolliverschluß im Ansage- oder Begleitscheinverfahren direkt an die Hauptzollamts-Expositur am Weltausstellungsplatze anzuweisen.

Dem Ansage- oder Begleitscheine ist ein von den Ausstellern jeder Sendung beizugebendes Verzeichniß der in jedem Kollo verpackten Gegenstände anzuschließen.

2. Die Hauptzollamts-Expositur der Weltausstellung untersucht den Verschluß der an dieselbe angewiesenen Ausstellungsgegenstände und nimmt denselben ab.

Sie verbucht die mit dem Ansage- oder Begleitscheine einlangenden Verzeichnisse und übergibt die Ausstellungsgüter an die bezüglich fremdländischen Kommissionen, welche verpflichtet sind, über die ihnen übergebenen Güter genaue Aufschreibungen zu führen und der Zollbehörde auf Verlangen in dieselben Einsicht zu gewähren.

3. Das jedem Kollo beizugebende Verzeichniß über den Inhalt desselben braucht nicht die tarifmäßige Bezeichnung der Waare zu enthalten; es genügt, daß die Waaren in demselben nach Gattung und Menge mit ihren kaufmännischen Benennungen aufgeführt werden.

Es ist Aufgabe der Hauptzollamts-Expositur, die Verzeichnisse durch Beifügung der tarifmäßigen Benennung der Waare selbst zu ergänzen und darnach die Verbuchung im Vormerkregister vorzunehmen.

4. Ohne Passirschein darf keine Waare den Weltausstellungsraum verlassen. Der Passirschein ist von der Kommission des Landes auszustellen, woher die betreffende Waare gekommen ist, und muß zu seiner Gültigkeit auch mit der Stampiglie der Hauptzollamts-Expositur zum Beweise der vollzogenen Amtshandlung versehen sein. Die Passirscheine für ausländische Waaren unterscheiden sich durch die Farbe von jenen für inländische Waaren.

5. Ausstellungsgegenstände, welche wieder in das Ausland zurückgesendet werden, sind von der Hauptzollamts-Expositur mittelst Ansage- oder Begleitschein an das bezügliche Gränzzollamt anzuweisen.

6. Für Gegenstände, welche im Inlande und im Verzehrungssteuer-Rayon von Wien bleiben, ist der Eingangszoll und beziehungsweise die Verzehrungssteuer nach Maßgabe des von der Hauptzollamts-Expositur aufzunehmenden Beschaubefundes zu entrichten.

7. Für die Gefällsgebühren haften zunächst die bezüglich Ausstellungsgegenstände selbst und deren Eigenthümer, in zweiter Linie die fremdländischen Ausstellungscommissionäre.

Nach der Uebernahme der Güter durch eine Transportanstalt geht die Haftung auf diese über.

8. Die unaufgeklärte Nichtübereinstimmung des Inhaltes der Kolli nach Gattung und Menge der Waare mit den Verzeichnissen, die unangemeldete Hinwegbringung von Waaren aus dem Ausstellungsraume und der unangemeldete Verschleiß von Waaren im Ausstellungsraume zieht die gesetzlichen Folgen nach sich.

9. Tabak und Tabakfabrikate dürfen überhaupt im Ausstellungsraume nicht verkauft und auch nicht zu diesem Zwecke aus dem Ausstellungsraume hinweggebracht werden.

10. Ausländische Ausstellungsgegenstände, welche nicht binnen drei Monaten nach Schluß der Ausstellung zur Hauptzollamts-Expositur behufs der Anweisung zur Wiederausfuhr gestellt werden, sind der Eingangszollung, und wenn sie der Verzehrungssteuer unterliegen, der Besteuerung zu unterziehen.

B. Vorschriften über die Behandlung der inländischen Gegenstände.

1. Die inländischen Ausstellungsgüter gelangen auf Grund eines von der kaiserlichen Ausstellungskommission, von einer Landeskommission oder einem Spezial-Komiteé ausgestellten Zertifikates in den Ausstellungsraum.

2. Die Hauptzollamts-Expositur der Weltausstellung hat nur jene inländischen Ausstellungsobjekte in Evidenz zu halten, welche bei der Einfuhr nach Wien der Verzehrungssteuer unterliegen.

3. Die Verzehrungssteuer-Linienämter weisen diese Gegenstände an die Hauptzollamts-Expositur der Weltausstellung an.

4. Bei der Ein- und Ausfuhr der inländischen Ausstellungsobjekte, welche der Verzehrungssteuer unterliegen, gelten im Allgemeinen die für die Behandlung der ausländischen Güter maßgebenden Grundsätze mit dem Unterschiede, daß an die Stelle der fremdländischen Kommissionen die Vertreter der betreffenden Gruppen treten.

Auch über diese Gegenstände muß das vorgeschriebene Verzeichniß an die Hauptzollamts-Expositur abgegeben werden und dieselben dürfen ohne Passirschein, welcher sich äußerlich von den für die ausländischen Güter zu verwendenden Passirscheinen durch die Farbe unterscheidet, den Ausstellungsraum nicht verlassen.

In diesem Passirscheine wird von der kaiserlichen Ausstellungskommission bestätigt, daß die betreffende Waare eine inländische ist.

5. Auch die der Verzehrungssteuer nicht unterliegenden inländischen Ausstellungsgegenstände dürfen den Ausstellungsraum nur mit einem von der kaiserlichen Ausstellungskommission bestätigten und von der Hauptzollamts-Expositur mit der Stampiglie versehenen Passirschein verlassen.

6. Für verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände, welche nicht zur Ausstellung, sondern für die im Ausstellungs-Rayon befindlichen Restaurationen oder Kofthallen bestimmt sind, ist die Steuer, wenn dieselbe nicht bereits bei dem Eintritte in den Verzehrungssteuer-Rayon der Stadt Wien entrichtet wurde, bei der Hauptzollamts-Expositur zu leisten.

Kasser m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 21. August 1872, Nr. 127.)

Note des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 13. August 1872, Z. 19.060, Mag. Z. 128.041,

betreffend den Verkauf von Braun- und Steinkohlen nach dem Bollgewichte.

Ich finde in Erledigung des Berichtes vom 14. Februar l. J., Z. 47632, den auf Grund eines dem Wiener Gemeinderaths-Präsidium vom hohen k. k. Handelsministerium unterm 21. März 1871, Z. 5553, empfohlenen Antrages der bestandenen Approvisionierungs-

Enquêtékommision gestellten Antrag, daß in Wien der Verkauf von Braun- und Steinkohlen nur nach dem Zollgewichte stattfinden dürfe, zu genehmigen.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 17. August 1872,
Z. 21.590, Mag. Z. 124.630,

betreffend die Festsetzung der Verpflegungsgebühr in dem 2. Nothspitale für Blatternkranke im V. Bezirke.

In Erledigung des Berichtes vom 17. Juli d. J., Z. 95.268, finde ich zu genehmigen, daß für die Behandlung und Verpflegung der Kranken in dem von der Gemeinde Wien im V. Bezirke errichteten 2. Nothspitale für Blatternkranke dieselben Verpflegungskosten eingehoben werden, wie dieselben mit dem h. o. Erlasse vom 20. Februar l. J., Z. 5278, für das erste Kommunal-Blattern-Nothspital im IV. Bezirke festgesetzt wurden.

Gleichzeitig setze ich den Magistrat in Kenntniß, daß ich unter Einem die Erklärung dieses zweiten Blattern-Nothspitales als ein öffentliches Krankenhaus im Wege des Amtsblattes der Wiener Zeitung verlaublich und hievon sämtliche Landesauschüsse, Statthaltereien und Landesregierungen, das k. ungar. Ministerium des Innern, sowie das k. k. Ministerium des Innern in Kenntniß setze.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 1. September 1872,
Z. 22.973, Mag. Z. 137.851,

zu Folge dessen die sanitätspolizeilich-chemischen Untersuchungen dem beeideten Landesgerichts-Chemiker Dr. Josef Klausner übertragen werden.

Ich finde mich bestimmt, dem derzeitigen supplirenden Vorstande des pathologisch-chemischen Institutes im allgemeinen Krankenhause in Wien und beeideten Landesgerichts-Chemiker Dr. Josef Klausner die sanitätspolizeilich-chemischen Untersuchungen gegen Verrechnung in Bezug der üblichen Gebühren provisorisch für den Zeitraum zu übertragen, bis die Stelle des Leiters dieses Institutes definitiv besetzt sein wird.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt, sich vorkommenden Falles an Dr. Klausner zu wenden und demselben zu diesem Behufe die zu untersuchenden Gegenstände kostenfrei in das Lokale des pathologisch-chemischen Institutes im k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien zu stellen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 11. Juni 1872.

Der §. 53 der Dienstpragmatik wird aufgehoben und an dessen Stelle verfügt:

1. Die nach Weisung des zweiten Absatzes des §. 54 der Dienstpragmatik revidirten Personalstandes-Ausweise (Qualifikations-Tabellen) werden durch acht Tage zur Einsicht der Beamten offen gehalten und sind dieselben im geeigneten Wege von dem Tage des Beginnes der Offenhaltung zu verständigen.

2. Jedem Beamten, mit Einschluß der beeideten Praktikanten, steht das Recht zu, sowohl seinen eigenen Personalstandes-Ausweis, als auch die Ausweise jener Personen einzusehen, welche mit ihm in gleicher Diensteskategorie stehen und in derselben Dienstesbranche (Magistrat, Buchhaltung, Hilfsamt) verwendet werden.

3. Jedem Beamten, welcher sich durch die Ausfüllung der Rubriken 5 bis 9 des ihn betreffenden Personalstandes-Ausweises gekränkt erachtet, steht das Recht zu, spätestens binnen drei Tagen nach Ablauf der Frist zur Einsicht gegen diese Ausfüllung bei dem Herrn Bürgermeister schriftlich und mit Angabe seiner Gründe Einspruch zu erheben.

Vom 11. Juni 1872, Z. 5431 ex 1871.

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Plenarversammlung vom 11. Juni 1872 in Betreff der Bestellung von Schuldienern an den städtischen Bürgerschulen folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Für je eine Bürgerschule (sowohl für Knaben, als auch für Mädchen) wird ein Schuldiener sistemisiert und sind dormalen nach dem bestehenden Bedarfe 15 aufzunehmen.

2. Dieselben sind dem Status der städtischen Amtsdienner einzureihen und demzufolge jede Kategorie der Letzteren um ein Drittel der erforderlichen Schuldiener zu vermehren.

Ergibt sich hiebei eine nicht durch 3 theilbare Anzahl der städtischen Amtsdienner, so ist der Rest der untersten, eventuell der zweiten Kategorie einzureihen.

3. Der Magistrat wird angewiesen, über die Obliegenheiten dieser Schuldiener eine eigene Instruktion auszuarbeiten und dieselbe dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorzulegen.

4. Der Hausbesorger-Reinigungs- (Waschen, Ausreiben, Fensterputzen), der Heizer- und Turnhallendienst soll mit dem Schuldienerdienst derart vereinigt werden, daß der außer dem Schulhause wohnende Diener den Turnhallendienst gegen ein Pauschale von 60 fl. jährlich zu übernehmen hat, der im Hause wohnende Schuldiener aber die Hausbesorgung gegen ein Pauschale von 40 fl. jährlich, ferner die Reinigung des Hauses (Waschen, Ausreiben, Fensterputzen) unter Einhaltung der für Volksschulen bestehenden Vorschriften gegen die raummäßig festzustellende Reinigungsgebühr und das Heizen dort, wo Lustheisanlagen bestehen, gegen ein Pauschale von 4 fl. ö. W. für jedes zu beheizende Gemach vom Schuljahr 1872/73 an auf sich zu nehmen hat.

In den Zuweisungsdekreten ist jedoch diesen Bürgerschuldienern ausdrücklich bekannt zu geben, daß sie diese ebenerwähnten Nebengebühren nicht in partem salarii beziehen, daß dieselben somit weder im Falle einer Versetzung beansprucht, noch bei Pensionirungen oder Quieszirungen in Verrechnung gebracht werden können.

5. Zur Besetzung der erledigten 15 Amtsdiennerstellen ist die bei derlei Stellenverleihung übliche Verlautbarung unter dem städtischen Dienstpersonale zu veranlassen.

Vom 14. Juni 1872, Z. 5589.

Ueber das Gesuch der Turnlehrer-Verbindung um Remunerirung aus Anlaß von Turnfahrten wird beschlossen:

Der §. 2 der Turnfahrtordnung für die Kommunal-Volksschulen Wiens vom 13. September 1864 wird dahin abgeändert, daß Turnfahrten in ihrer Dauer nicht nothwendig auf einen halben Tag zu beschränken seien, sondern daß die Dauer derselben bis zum Zeitraume eines Tages von dem leitenden Platz-Turnlehrer im Einvernehmen mit dem bezüglichen Oberlehrer oder Direktor festzusetzen sei.

Ferner wird dem leitenden Turnlehrer für die Begleitung der ganztägigen Turnfahrt und die damit verbundenen Baarauslagen (worunter auch die Vorauslagen) eine Remuneration von 4 fl. ö. W., den Hilfsturnlehrern eine solche von 2 fl. ö. W. bewilligt.

Im Falle der Beschränkung der Turnfahrt auf einen halben Tag wird die Hälfte dieser Remunerationen zuerkannt.

Dieser Beschluß hat bereits für die heurigen Turnfahrten vom Monate Mai angefangen zu gelten.

Vom 18. Juni 1872.

Der Gemeinderath findet sich bestimmt, die Anordnung zu treffen, daß alle Auslagen anlässlich der Weltausstellung nicht selbstständig von der Weltausstellungs-Kommission vor das Plenum gebracht, sondern vorerst von der Finanzsektion begutachtet werden sollen.

Vom 18. Juni 1872, Z. 1232.

Den 3 Tagelöhnern im St. Marger Schlachthause wird der Taglohn von 80 kr. auf 1 fl. erhöht.

Vom 21. Juni 1872, Z. 3007.

Die Erhöhung des Taglohnes der provisorischen Rathhausknechte von 90 kr. auf 1 fl. wird genehmigt.

Vom 25. Juni 1872, Z. 3284.

Die im §. 7 der Dienstpragmatik für die Zulassung zur Beeidigung als Kanzlei-Praktikant vorgeschriebene sechsmonatliche Probeprazis wird auf die Dauer von drei Monaten beschränkt; dem in der Probeprazis Befindlichen ist ein Sustentationsbeitrag von monatlich 20 fl. anzuweisen, und wird der Magistrat zur genauen Befolgung der übrigen Bedingungen des §. 7 der Dienstpragmatik angewiesen.

Diese Maßregel tritt mit dem Tage des Beschlusses in Wirksamkeit.

Chronik der Verwaltung.

(Wahlen.) Die Wahl des bisherigen Bezirksvorsteher-Stellvertreters und Bezirks-Ausschusses am Neubau, Leopold Dorfleuthner, Bürger, Seidenzeugfabrikant und Hausbesitzer, VII. Bezirk, Seidengasse Nr. 13, zum Bezirksvorsteher des VII. Bezirkes Neubau wurde am 9. Juli 1872 genehmigt.

(Ehrenbürgerrecht.) In Angelegenheit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Dr. Hans Rudlich beschloß der Gemeinderath am 12. Juli 1872 mit Bezug auf die von dem Herrn Statthalter für Niederösterreich angeordnete Sistirung auf dieser Verleihung zu beharren, in einer Eingabe den Herrn Statthalter unter Hinweisung auf den §. 18 der pr. Gemeindeordnung, welcher den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft keineswegs als Erforderniß zur Erlangung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Wien aufstellt, und unter Hinweisung auf die bisherige von der Staatsverwaltung niemals beanständete Uebung zu ersuchen, die Sistirung des gedachten Gemeinderaths-Beschlusses aufzuheben. Im Falle diesem Begehren

nicht stattgegeben, sondern der gedachte Gemeinderathsbeschuß von dem Herrn Statthalter aufgehoben werden sollte. sei an das k. k. Ministerium des Innern der Rekurs zu ergreifen.

(Auszeichnungen.) In Anerkennung vieljährigen Wirkens im Lehramte wurde dem Direktor des Kommunal-Real- und Obergymnasiums in der Leopoldstadt Dr. Alois Pokorný der Titel und Charakter eines Regierungsrathes und dem Direktor der Kommunal-Oberrealschule in der Kossau Eduard Walser der Titel und Charakter eines Schulrathes, beiden mit Rücksicht der Taxen Allergn. verliehen. (Gemeinderathsitzung vom 4. Oktober 1872.)

(Mandatsniederlegung.) Der Advokat Dr. Georg Schmidt legte in der Sitzung vom 11. Oktober d. J. sein Mandat als Gemeinderath zurück.

(Eisenbahnen.) Bezüglich der Herstellung der Viehtransportbahn von der Stadlauerverbindungsbahn zum Schlachtviehmarkte St. Mary wurde nach dem Antrage des Bauamtes und Magistrates am 24. September 1872 beschloffen: 1. Von der Forderung der Umwandlung der provisorischen Bahn in eine definitive Umgang zu nehmen und den Magistrat zu ermächtigen, hierüber an den Herrn Handelsminister Bericht zu erstatten. 2. Nach den Vorschlägen des Stadtbauamtes, daß außer der Herstellung eines definitiven Durchlasses zwischen Profil 24 und 25 noch ein definitiver Durchlaß auf dem Simmeringergebiete zwischen Profil 10 und 11 (der Meichel- und Antonseegasse) durch Hebung des Profils hergestellt und daß bei Erfolg der Parzellirung bei jeder Straßenkreuzung eine 6° breite Rampe zur Uebersetzung der Bahn im Niveau auf Kosten der Bahngesellschaft hergestellt werde.

Der Gemeinderath ertheilte am 1. Oktober 1872 die Zustimmung, daß den Herren Geringer und Aub die gebetene Vorkonzession für eine Tunnelbahn in Wien vom k. k. Handelsministerium ertheilt werde.

(Pferdebahnen.) Am 16. Juli d. J. genehmigte der Gemeinderath das Projekt der Wiener Tramway-Gesellschaft über die Trace Stubenring — Radezkybrücke — Radezkystraße — Löwengasse — Nasumoffskygasse — Sofienbrücke, wornach in der ganzen Strecke bei den Häusern Nr. 24 bis 36 Löwengasse, wo nur 1 Geleise im Mittel der Fahrbahn eingelegt wird, Doppelgeleise gleichfalls in der Mitte der Fahrbahn eingelegt werden. Die Kosten der Gassenverbreiterung bei den Häusern Nr. 53 und 56 Löwengasse sind von Seite der Tramway-Gesellschaft zu tragen. Am 13. August wurde hierauf das Tracirungsprojekt für diese Pferdebahnlinie nach dem Antrage des Magistrates mit dem Zusatze genehmigt, daß unter dem Viadukte in der Löwengasse sich nicht Tramway-Wägen begegnen dürfen, und daß dort erhöhte Trottoirs herzustellen seien. Zugleich wurde ausdrücklich betont, daß durch die Erklärung des Vertreters der Wiener Tramway-Gesellschaft in keiner Weise den künftigen Beschlüssen des Gemeinderathes über den Fahrpreis vorgegriffen werden könne und daß die Stellung einer Bedingung, daß die Tramway-Gesellschaft erst dann den Bau der Weltausstellungslinie beginnt, wenn der Fahrpreis bestimmt ist, von Seite des Gemeinderathes nicht anerkannt werde.

In der Sitzung vom 16. Juli genehmigte er auch das Projekt der Wiener Tramway-Gesellschaft über die Ausführung der Pferdebahnlinie Rusdorferstraße — Alserstraße — Brigittabrücke — Wallensteinstraße — Nordwestbahnhof — Nordbahnstraße — Praterstraße mit Doppelgleisen im Mittel der Straßen, mit Ausnahme der Doppelgeleise in der Nordbahnstraße, wo die Geleise in das bestehende provisorische Geleise einmünden. Die Kosten der Verbreiterung der Fahrbahn im oberen Theile der Alserbachstraße, dann die Kosten der Straßenerweiterung in der Alserbachstraße nächst der Simondengasse und in der Wallensteinstraße nächst der Paget'schen Wachsdruckfabrik hat die Gesellschaft zu tragen.

Am 13. August d. J. wurde das Projekt zur Führung der Pferdebahnlinie Alserbachstraße — Brigittenau — Praterstern, nach dem Antrage des Magistrates (mit Ausnahme des Passus, daß angestrebt wird, diese ganze Linie als definitiv zu erklären) mit der Abänderung genehmigt, daß die Tramway-Gesellschaft in der Alserbachstraße nächst der Porzellanfabrik mittels Straßenverbreiterung zur Einlegung von Doppelgleisen zu verhalten sei. Zugleich wird ausdrücklich erklärt, daß durch die Erklärung des Vertreters der Wiener Tramway-Gesellschaft in keiner Weise den künftigen Beschlüssen des Gemeinderathes über den Fahrpreis vorgegriffen werden könne — und die Stellung einer Bedingung, daß die Tramway-Gesellschaft erst dann den Bau der Weltausstellungslinie beginnt, wenn der Fahrpreis bestimmt ist, von Seite des Gemeinderathes nicht anerkannt werde.

Die Vorstellung der Wiener Tramway-Gesellschaft gegen den Beschuß, womit derselben die Legung von Doppelgleisen in der Alserbachgasse nächst der Porzellanfabrik bis

1. Mai 1873 aufgetragen wurde, wies der Gemeinderath am 24. September d. J. zurück, nachdem die Gesellschaft nicht nachgewiesen hatte, daß sie mit der Wiener Baugesellschaft Verhandlungen wegen Einlösung des nöthigen Grundes eingeleitet hat und welches Resultat diese hatten.

In Betreff der Führung der Pferdebahnlinie zur Südbahn wurde am 20. Sept. 1872 die Trace Ringstraße — Schwarzenbergbrücke — Fastenstraße — Karlsplatz — Gußhausstraße — Favoritenstraße — Favoritenlinie — Südbahn mit einer Abzweigung von der Favoritenstraße vis-à-vis dem Hauptthore des Theresianum durch die Mayerhofgasse über die Wiednerhauptstraße und Magleinsdorferstraße zur Wienerbergerlinie (Magleinsdorferlinie), wobei in der Karlsplatz provisorisch nur ein Geleise einzulegen ist, unter ausdrücklicher Aufrechthaltung der Bestimmungen des Vertrages vom 7. März 1868 genehmigt. Das Provisorium wird auf die Dauer von längstens 3 Jahren unter der Bedingung genehmigt, daß die Wiener Tramway-Gesellschaft binnen dieser 3 Jahre das Definitivum im Sinne des G. N. B. vom 1. Oktober 1869 in der Wiednerhauptstraße oder in anderer vom Gemeinderathe als geeignet erkannten Weise ausführt und sich hiezu neuerdings protokolларisch verpflichtet.

Das Projekt der Tramway-Gesellschaft zur Verbindung der Pferdebahngeleise der Prater- und Nordbahnstraße mit der Schwimmschulallee im Prater, wozu die Doppelgeleise dieser beiden Tracen mittelst einer doppelgeleisigen Abzweigung mit dem Geleise der Schwimmschulallee verbunden und da in derselben nur ein einfaches Geleise liegt, ebenda noch ein zweites Geleise bis circa 90 Klafter unterhalb des Viaduktes derart angelegt werden soll, daß dasselbe mit dem bestehenden Geleise parallel läuft und für die Fußgänger rechts vom Geleise noch ein genügender Raum bleibt, wurde am 8. Oktober 1872 nach dem Antrage des Magistrates unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. daß zur Zeit der Weltausstellung der Hauptstations- und Absteigeplatz für das den Prater und die Weltausstellung besuchende Publikum unterhalb des Viaduktes angelegt und am Praterstern und in dessen unmittelbarer Nähe nur einfache Haltstellen eingerichtet werden;
2. daß unterhalb des Viaduktes parallel mit der Geleisanlage zum Weltausstellungsplatze zwischen derselben und der Nordbahnplanke ein circa 120 Kl. langes Reservegeleise zur Rangirung der Tramwaywagen hergestellt werde;
3. daß diese Verbindungsgeleise auch in Bezug auf den Fahrpreis als ein Theil der vertragsmäßigen Linien behandelt werden;
4. daß insbesondere auch noch die vom hohen k. k. Obersthofmeisteramte, sowie von der hohen k. k. n. ö. Statthalterei gestellten Bedingungen erfüllt werden.

Am 24. September 1872 beschloß der Gemeinderath: es habe die Pferdebahn-Kommission mit der Wiener Tramway-Gesellschaft unverzüglich in mündliche Verhandlung zu treten, damit auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 20. September ein Uebereinkommen getroffen werde, wodurch die Herstellung der Südbahnlinie ehestens ermöglicht wird, und daß auch Verhandlungen rücksichtlich der beiden in den Prater führenden sogenannten Weltausstellungslinien stattzufinden haben.

Rücksichtlich der Vereinbarung des Fahrpreises für die sog. Weltausstellungslinien wurde am 13. September beschlossen: die Wiener Tramway-Gesellschaft aufzufordern, die sog. Weltausstellungslinien auszubauen, ohne daß für den Ausbau eine Entschädigung bewilligt wird.

(Finanzwesen.) Der Bericht über das Ergebnis der Armenlotterie im J. 1872, wozu sich ein Reinerträgniß von 47.873 fl. 25 kr. herausstellt, wurde am 27. Dezbr. d. J. zur Kenntniß genommen, die Ausfertigung der beantragten Dankschreiben genehmigt, und dem Rechnungsrathe Sutor für die Leitung dieses Geschäftes eine Remuneration von 400 fl. bewilligt.

Der Rechnungsabschluß des allgemeinen Versorgungsfondes pro 1870, wozu sich die effektiven Einnahmen mit Einrechnung des vorhanden gewesenen Kassarestes pr. 86.643 fl. 24½ kr. auf 2,487.330 fl. 41 kr., die effektiven Ausgaben auf 2,396.517 fl. 61½ kr., somit der Kassarest mit 90.812 fl. 79½ kr. beziffern, während sich die kurrenten Einnahmen auf 1,243.293 fl. 21½ kr., die kurrenten Ausgaben auf 1,489.516 fl. 95½ kr. und somit der diesfällige Abgang auf 246.223 fl. 74 kr. belaufen, wurde am 27. September d. J. genehmigt.

(Schulen.) Bezüglich der Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder wurde am 30. August d. J. nach dem Mag.-Antrage und dem Antrage des Ortsschulrathes im

VI. Bezirke beschlossen: Die im k. k. Schulbücherverlage erschienenen Bücher für die Volksschulen bezieht die Kommune wie bisher von dort unentgeltlich. Bezüglich der im k. k. Schulbücherverlage nicht erschienenen Lehrbücher sind die Schulleiter anzuweisen, zu Anfang eines jeden Schuljahres ein vom Ortsschulrathedirtes Verzeichniß derjenigen Kinder, welche eine Waisenspfründe oder ein Kostgeld aus dem Versorgungsfonde beziehen oder deren Eltern das Armenrecht genießen, unter genauer Angabe der benötigten Bücher an den Magistrat vorzulegen. Die Art und Weise der Anschaffung dieser Bücher auf Rechnung des allgemeinen Versorgungsfondes bleibt dem Magistrate überlassen. Wegen fernerer Verwendung noch gut erhaltener Bücher ist die entsprechende Weisung an die Schulvorstände resp. Lehrer hinauszugeben.

Die Vorstände der evangelischen und israelitischen Kultusgemeinde wurden ersucht, im Sinne des §. 5 des Volksschulgesetzes für den Religionsunterricht an den beiden Übungsschulen des städtischen Pädagogiums Sorge zu tragen, da 30 Schüler evangelischer und 81 Schüler mosaischer Religion im Schuljahre 1871/72 an den genannten Schulen sich befanden. (Gemeinderathsbeschl. vom 8. Oktober 1872.)

Bei dem nothwendigen Erfase für die mit Uebelständen versehene Schule in der Tigergasse wurde am 11. Oktober d. J. die Erbauung eines Schulhauses auf der Area des alten Gemeindehauses Nr. 19 Lerchengasse im Bezirk Josefstadt beschlossen.

(Wasserleitung.) Ueber eine Eingabe des Wasserversorgungskomiteés der westlichen Vororte um Erledigung der Frage wegen Einbeziehung der Vororte in die Wasserversorgung Wiens bis 10. Oktober 1872, beschloß der Gemeinderath am 1. Oktober d. J. zu erwidern, daß die Kommune Wien im Prinzipie geneigt sei, an die Vororte Wasser abzugeben, ohne diesfalls eine Verpflichtung gegenüber den letztern zu übernehmen, daß sie aber nicht in der Lage sei, auf die Feststellung einer Frist zur Erledigung dieser Frage einzugehen, und zwar um so weniger, als diesfalls noch Vorerhebungen gepflogen werden müssen und die Vororte bis jetzt noch keine Angaben über ihren Wasserbedarf gemacht haben.

(Monumentale Brunnen.) Bezüglich der Errichtung eines monumentalen Brunnens aus den zu diesem Zwecke reservirten Nachlässen der Verdienstbeträge des Bauunternehmens der Hochquellen-Wasserleitung per 100.000 fl. wurden folgende Beschlüsse gefaßt, und zwar: 1. daß statt eines monumentalen Hochquellenbrunnens zwei solcher Brunnen, und zwar vor dem neuen Rathhause an Stelle der zwei jetzt projektirten Bassins hergestellt werden; 2. daß zur Herstellung des einen dieser Brunnen die obige reservirte Summe pr. 100.000 fl. verwendet und der zweite dieser Brunnen auf Kosten der Kommune hergestellt werde; 3. daß zur Herstellung dieser beiden Brunnen ein beschränkter Konkurs auszuschreiben und hierüber die betreffende Vorlage an den Gemeinderath gemacht werde, und 4. daß nach Wunsch des Bauunternehmers Gabrielli bis zur Eröffnung der Hochquellen-Wasserleitung am äußeren Schwarzenbergplaze ein einfaches Bassin mit einem hochtreibenden, mächtigen Wasserstrahl auf Kosten der Kommune errichtet und hierüber ebenfalls die betreffenden Vorlagen an den Gemeinderath gerichtet werden.

(Brücke.) Die Handelsministeral-Entscheidung vom 12. Juni 1872, S. N. 3. 7665, wornach dem Konsozium der Wiener Verbindungsbahn die Herstellung einer 4 Klafter breiten provisorischen Brücke als Erfas für die mit der Auflassung der fortifikatorischen Mauerwerksanlage entfallende steinerne Brücke aufgetragen und der Vorbehalt des Rechtes der Kommune zur Ausführung von Kommunalbauten (auf oder unter dem Eisenbahnterritorium) ohne Einsprache des Konsoziums im bloßen Einvernehmen mit den Bahnorganen als im Gesetze nicht gegründet erklärt wurde, weil das Eisenbahnterritorium durch fremde Bauführungen nur nach vorhergegangener Verhandlung mit der Bahngesellschaft und mit Zustimmung, respektive nach Entscheidung der Staatsverwaltung in Anspruch genommen werden kann, wurde am 30. August d. J. zur Kenntniß genommen und bezüglich der Breite der obigen Brücke auf den diesfälligen Forderungen der Vertreter der Kommune Wien beharrt.